

Solidarität mit Moni, Andreas & Co!

Die SGB II-Behörden der Landkreise Chemnitz und Zwickau (West-Sachsen) verfolgen Mitglieder aus der Erwerbsloseninitiative GEGENWIND mit Hausverboten, Anzeigen, Unterlassungserklärungen. Amts- und Verwaltungsgericht ziehen mit diesen an einem Strang. Zwischenstand einer Begleitung in den Räumen der ARGE Zwickau: Hausverbot für zwei Initiativmitglieder bis Ende 2010, Strafverfahren laufen noch und kein Geld in der Kasse, um Gebühren aus den Gerichtsverfahren zu bestreiten. *quer* schildert Schritte einer eskalierten Begleitung in Ergänzung zum folgenden Spendenaufruf von GEGENWIND.

Was war geschehen?

GEGENWIND bietet Beratung und Unterstützung an, auch durch Beistände. Damit umzugehen, fiel den Behörden im Zwickauer und Chemnitzer Land erkennbar schwer. Zur Eskalation kam es in einem Fall, der ganz harmlos anfang und (bis heute) zu zwei Hausverboten und einem Verwaltungsgerichtsurteil führte:

Am Anfang stand eine junge Frau aus einer Kleinstadt zwischen Zwickau und Aue, die dort ihre Ausbildung macht, dafür Ausbildungsförderung bezieht und schwanger wird. Sie wohnt in einer kleinen Wohnung und will für das Zusammenleben mit ihrem Kind und dem Kindesvater eine passende, größere Wohnung beziehen. Sie überlegt genau das, was laut offizieller Arbeitsmarktdoktrin alle verantwortungsbewussten Arbeitnehmer bedenken sollen: Wie kann ich meine Arbeit oder Ausbildung fortsetzen, auch wenn es im Leben mal schwierig wird. Sie wohnt noch in der Nähe ihrer Eltern und will dort auch bleiben, damit diese sie nach der Geburt bei der Kinderbetreuung unterstützen können, wenn sie die Ausbildung fortsetzt. Auch ihre Ausbildungsstätte ist am gleichen Ort. Und sie will rechtzeitig vor Geburt des Kindes umziehen, da danach alles noch schwieriger wird. Für ihr Kind und den Kindesvater reicht das Einkommen der inzwischen jungen Mutter nicht. Schon allein kam sie finanziell nur knapp über die Runden. Der Kindesvater will sich um sein Kind kümmern und mit der Mutter zusammen ziehen. Er bezog Alg II und hat am gleichen Ort einen 1,50 EUR-Job. Um rechtzeitig vor der Geburt umziehen zu können, kündigt sie mit Dreimonatsfrist ihre Wohnung. Früh bringt sie bei der ARGE



Gegenwind in Sachsen

Zwickau-Land ihr Anliegen vor: Bewilligung der Kosten einer Wohnung für drei Personen am Wohnort, Hilfen für die Erstaussstattung und den Schwangerschaftszuschlag.

Vier- oder fünfmal war sie bei der ARGE, um sich Auskünfte zu holen, hat keine bekommen, aber die Anträge zum Schwangeren-Mehrbedarf und die Baby-Erstaussstattung wurden abgelehnt. Genau so die Kosten für eine Wohnung am bisherigen Wohnort. Sie hat eine Wohnung gefunden, die ist der ARGE mit 80 qm „zu groß und zu teuer“. Aber am Ort gibt es keine billigeren **und** passenden Wohnungen, was ihr von ihrer Gemeinde für die Alg II-Behörde bestätigt wurde.

Doch von derlei Sachinformationen ließ sich die ARGE Zwickau-Land nicht beeindrucken. Ist eine Wohnung nach deren Grenzwertlisten zu teuer oder zu groß, geht dort so schnell keine Kostenzusage aus dem Haus. Dass die ARGE auch im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes handelt, wenn sie eine Wohnung z.B. allein wegen ihrer Größe ablehnt, macht ARGEN nach Kenntnis des Autors kein Kopfzerbrechen.

Zunächst die junge Frau und später auch deren Beistände, beide wollten sich von derartigen Auskünften nicht abspeisen lassen. Es mußte doch eine andere Lösung geben als den persönlich wie arbeitsmarktlich unsinnigen Umzug in eine

andere Stadt. So landete die Sache - nachdem die zuständige Sachbearbeiterin im engen Korsett der ARGEvorgaben keine Kostenzusage bei der Wohnung geben konnte - beim Teamleiter. Auch dieser ließ sich von den lebensnahen und sachlichen Argumenten nicht beeindrucken. Er blieb bei der Wohnungsablehnung, wollte aber *„bei der Suche in einer anderen Stadt behilflich sein“*. Selbst das mehrfach vorgebrachte Angebot der Betroffenen, die Mehrkosten für die Wohnung selbst zu tragen, wenn wenigstens die nach ARGE-Meinung angemessenen Kosten zugesichert werden, wurde ARGeseitig ausgeschlagen.

Das Hin und Her zwischen Betroffener und ARGE blieb über Wochen und für die Betroffene ergebnislos. Mittlerweile im siebten/achten Schwangerschaftsmonat und nur noch eine Woche bis zur Übergabe der alten Wohnung, ging die Betroffene mit drei Beiständen zur ARGE. Am Nachmittag sollte der Mietvertrag für die passende Wohnung unterzeichnet werden. Das sollte nicht ohne ARGE-Zusage geschehen.

Es war heiß an diesem Juli-Tag, die Luft in der ARGE stickig, der Hochschwangeren ging es alles andere als gut. Die Vorsprache klappte im ARGE-Büro ohne Termin, die Beistände hielten sich im Hintergrund, wurden zunächst für Eltern gehalten. Im Computer konnte die ARGE-Mitarbeiterin die Antwort auf das



vorgetragene Anliegen nicht finden und stellte zwischenzeitlich fest, dass die Beistände nicht die Eltern waren sondern „Beistände“ - eine Bezeichnung, die ihr nichts sagte. Sie fragte mehrfach, ob die Begleiter gesetzliche Betreuer seien oder so etwas ähnliches, bis es ihr erklärt wurde. Dann verschwand sie für eine geraume Zeit. Die Beistände nahmen an, dass sie die Akte holt. Doch sie kam mit dem Teamleiter zurück, der sagte, dass er jetzt die Sache übernehmen würde - aber erst in ca. einer Stunde Zeit habe, solange müsste gewartet werden. Die Beistände wiesen ihn auf den Zustand der betroffenen Frau hin und baten, die Sache sofort zu regeln - da sie auch befürchteten, nur wieder verschaukelt zu werden. Er verneinte und ignorierte den Zustand der Hochschwangeren. Nun gab es noch Streit darum, das Büro zu verlassen, was aus besagte Gründen verweigert wurde. Die eigentlich dort angesiedelte Mitarbeiterin stellte den Computer aus und ging. Die stellvertretende ARGE-Geschäftsführerin trat noch hinzu um mitzuteilen, dass sie jetzt die Polizei rufen würde. Doch weder verließen die Betroffenen und ihre Beistände das Büro, noch kam die Polizei. Gegenüber dem Verwaltungsgericht erklärte die Geschäftsführung der ARGE später, dass sie es bei dieser Drohung beließ, dass „ein Einschreiten der Polizei nicht zu erwarten war“ (VG Chemnitz, Urteil vom 3.12.09, Gz.: 850.W-W 1708/09).

Nach einer Stunde kam der Teamleiter zurück, ließ sich auf nichts ein, wiederholte die Ablehnung der Wohnung.

Die Betroffene war zunächst am Boden zerstört, wollte aber noch nicht aufgeben, sondern am Nachmittag einen neuen Anlauf zur Wohnungsgenehmigung bei der ARGE machen.

Zwischenzeitlich wurde beim Sozialgericht ein Eilantrag gestellt. Von da an war die Begleitung durch die Initiative

GEGENWIND nach rund fünf Stunden beendet und zeitig bis heute Ergebnisse:

1. Die junge Mutter berichtete später, dass sie am Nachmittag die Wohnung genehmigt bekommen hat, bei eigener Übernahme der Mehrkosten - genau das was vorher mehrmals verweigert wurde. Vom Teamleiter hat sie nun auch die Zusicherung für die Babyerstaussstattung bekommen, die bis

dahin immer verweigert wurde. Im Gegenzug mußte sie den Eilantrag bei Gericht zurücknehmen.

2. Gegen den Teamleiter wurde, wegen seines, angesichts der Situation der Schwangeren, völlig unangemessenen Verhaltens, Dienstaufsichtsbeschwerde erstattet. Dass diese erfolglos blieb erwähne ich hier nur der Vollständigkeit halber.

3. Die ARGE verhängte wegen vorsätzlicher Störung des Dienstbetriebes und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) ein Hausverbot gegen zwei Beistände für die Zeit von Ende Juli 2009 bis Ende 2010. Das Hausverbot war dahingehend eingeschränkt, dass es nicht für Besuche nach vorheriger Terminvereinbarung gilt. Das Hausverbot wurde vom Verwaltungsgericht (VG) Chemnitz bestätigt (3.12.09).

Soweit der Hergang im Zeitraffer.

Das VG rechtfertigte das Hausverbot mit dem Hausrecht von Trägern öffentlicher Gewalt und der ‚berechtigten Störungsabwehr‘, also dem Ziel, einen störungsfreien Ablauf ihrer Tätigkeiten zu sichern. So hätten die vom Hausverbot Betroffenen hier „eine Missachtung der Rechtsordnung und der Herrschaftsgewalt der Beklagten über ihre Diensträume zum Ausdruck gebracht“ und sich über das Recht der ARGE hinweg gesetzt, „über den Aufenthalt von Personen in ihren eigenen Räumlichkeiten bestimmen zu können“.

Das mildere Mittel der Verwarnung sei nicht mehr geeignet gewesen die Funktionsfähigkeit der Behörde zu garantieren, schrieb der für das Urteil verantwortliche Einzelrichter, ohne seine Einschätzung näher zu begründen.

Der Fokus des Richters ist eindeutig: Stärkung der Autorität der Behörde. Weit außerhalb seines Blickes steht die Situation selbst, mit der die ARGE das Haus-

verbot begründete: weder die wochenlang ergebnislos gebliebenen Vorsprachen der Betroffenen, noch die umgehende Bewilligung von Leistungen durch die ARGE, als der Weg zum Sozialgericht (Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz) eingeschlagen wurde, vermochte den Blick des Gerichtes für den tatsächlich dem Konflikt zu Grunde liegenden Sachverhalt zu öffnen.

Das Gericht schützt damit eine Abwehrstrategie der Behörde gegen berechnete Ansprüche Betroffener. Es stärkt eine Strategie des Verzögerns und Abschreckens durch eine darauf ausgerichtete Behördenpraxis: Abspeisen mit Falschauskünften und systematisches Erschweren der Leistungsbewilligung, indem in vielen alltäglichen Fallkonstellationen die Bewilligung nur von ARGE-MitarbeiterInnen einer höheren Hierarchiestufe (z.B. Teamleiter) ausgesprochen werden kann (so die Zusage der Unterkunftskosten).

Die Bestätigung dafür findet sich in einem Bescheid über ein Hausverbot der ARGE Zwickau-Land vom 24.7.09:

„Interne dienstliche Weisungen haben für ihr Anliegen eine Zuständigkeit des Teamleiters ausgewiesen.“

So errichtet die ARGE in ihrer ersten Kontaklinie mit den Betroffenen, den ‚einfachen‘ Mitarbeitern, eine Ablehnungsfront ohne weitergehende Entscheidungskompetenz. Hier nutzt es Betroffenen meist wenig, ein Anliegen freundlich und mit guten Argumenten vorzubringen - eine perfide Konstruktion. Wer nicht gleich auf eine Entscheidung durch eine höhere Instanz der ARGE pocht, wird trotz eindeutigen Hilfebedarfs abgespeist oder wochen- und monatelang hingehalten - bis es „5 vor 12“ ist. Wer erst dann als Beistand hinzugezogen wird, muss nachdrücklicher auftreten, sollen nicht gleich das Sozialgericht oder vielleicht die Medien eingeschaltet werden.

Dass es im Fall der hier seitens der ARGE Zwickau-Land provozierten Eskalation um unstrittig bestehenden Hilfebedarf ging, zeigt die Zusage und Bewilligung der Beihilfe in dem Moment, als der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht Chemnitz beantragt wurde.

Dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung über diese Umstände des Streits in der ARGE bei seiner Entscheidung hinweg sah und auch die Verwarnung für unzureichend hielt, zeigt, wie wenig in Sachsen bislang die Lage von Leistungsbeziehenden und das teils unvorstellbar skandalöse Umgehen von



ARGEn mit ihren ‚Kunden‘ ins öffentliche Bewusstsein gelangt sind.

Umso wichtiger ist die Unterstützung von Erwerbsloseninitiativen wie GEGENWIND, die sich in Sachsen nicht zum Helfershelfer staatlicher Arbeitslosenverwaltung, -bevormundung und -disziplinie-

rung machen lassen. Sie sind die wirklichen Träger bürgerlicher Emanzipation, wozu auch zählt, dass jede/r, auch Erwerbslose, als Träger subjektiver Rechte anerkannt und behandelt werden. Es ist verwaltungsseitig unzulässig, Erwerbslosen konkrete Hilfsansprüche zu verweigern. Zur Leistungsverweigerung zählt auch der Aufbau massiver Zugangshürden oder die ‚Kunden‘ beim Versuch, einen Anspruch geltend zu machen, ins Leere laufen lassen. Erst recht gehört dazu das Vorgehen einer ARGE, Betroffene selbst oder deren UnterstützerInnen zu kriminalisieren.

Der Initiative GEGENWIND und ihren Mitgliedern gilt unsere Solidarität. Ne-

benstehenden Spendenaufruf unterstützt die Redaktion der *quer* ausdrücklich und empfiehlt allen zu spenden. Auch Spenden von nur geringer Höhe zeigen den FreundInnen in Sachsen, dass sie nicht allein dastehen.

Und noch etwas: Der Unterstützung von GEGENWIND kommt herausragende Bedeutung zu, weil sich im weitgehend autoritär strukturierten Bundesland Sachsen in der Öffentlichkeit, vielen Vereinen, Jugendzentren, Stadtfesten und Parlamenten als Gegenpool zu den etablierten sächsischen Verhältnissen provokant nur die NPD aufbaut.

Ohne Ansätze praktischer alltäglicher Solidarität wie von GEGENWIND entwickelt, bleibt antifaschistischer Protest moralische Empörung und wirklichkeitsfremd.

Guido Grüner

Spendenaufruf von Gegenwind e. V. Arbeitsloseninitiative Glauchau-Zwickau

ARGE KRIMINALISIERT GEGENWIND - ARGE-MITARBEITERIN PROZESSIERT GEGEN ERWERBSLOSE

Unser Verein, der selbstlos und sehr erfolgreich Hartz IV-Beziehende berät und unterstützt, braucht nun selbst Hilfe. Wir sind in den vier ARGEn im Zwickauer Land tätig und helfen Erwerbslosen zu ihrem Recht zu kommen. Als Beistände setzen wir Forderungen, meist finanzieller Art, direkt in den ARGEn beim jeweiligen Sachbearbeiter durch und haben auch so manche Eingliederungsvereinbarung zu Fall gebracht. Wir sind auch der einzige Verein im Zwickauer Land, der völlig unabhängig tätig ist, da wir jegliche Zusammenarbeit in Form von Bereitstellung von Ein-Euro-Jobs oder anderen ausbeuterischen Maßnahmen strikt ablehnen.

Seitens der ARGE Chemnitzer Land, Dienststelle Hohenstein-Ernstthal wurde nun durch eine Mitarbeiterin gegen ein aktives Vereinsmitglied zivilrechtliche Klage erhoben und gleichzeitig ein gerichtlicher Strafbefehl in Höhe von 100 Euro erwirkt.

Das zivilrechtliche Verfahren wird am 22.03.2010 vor dem Amtsgericht in Hohenstein-Ernstthal vor den Richter kommen. Gegen den Strafbefehl wurde von unserem Vereinsmitglied Einspruch erhoben und Akteneinsicht gefordert. Das strafrechtliche Verfahren musste bis jetzt ohne Anwalt geführt werden, da der Anwalt nur gegen Vorkasse von 500 Euro tätig wird. Jedem dürfte bekannt sein: Eine Strafsache gegen die ARGE und deren Mitarbeiter hat ohne Anwalt schon von Beginn an wenig Aussicht auf Erfolg.

Anlass der zivilrechtlichen Klage und des anstehenden Strafverfahrens ist ein Bericht über eine Begleitaktion in der ARGE Hohenstein-Ernstthal, der auf der Homepage unseres Vereins veröffentlicht wurde. Hier wurde eine Mitarbeiterin ironisch als „Person an Freundlichkeit“ beschrieben. Zudem wurde ausgesagt, dass Betroffene Termine bei dieser Mitarbeiterin nur mit Beistand wahrnehmen würden.

Obwohl sie nur mit Initial des Nachnamens genannt war, hat die Mitarbeiterin sich in dem Text sofort erkannt und Anzeige erstattet. Den Bericht mussten wir inzwischen von der Seite nehmen. Unser Vereinsmitglied hat laut anwaltlichem Schreiben den Straftatbestand der Verleumdung, Beleidigung, Persönlichkeitsverletzung, der üblen Nachrede und Kreditverletzung beangangen. Der Strafbefehl beruht auf §§ 187, 194 StGB.

Das Verfahren ist inzwischen ein Rachefeldzug geworden, mit dem ein aktives Vereinsmitglied kriminalisiert werden soll und damit der ganze Verein GEGENWIND. Wir benötigen daher dringend Ihre/Eure Spenden, um einen Anwalt einschalten zu können. Für uns geht es inzwischen ums Ganze: Es geht darum, ob der Verein weiterhin im Sinne der Erwerbslosen im Zwickauer Land tätig sein kann und sich gegen die fortgesetzten Repressionen der Behörden behaupten wird.

Wir bitten dringend um Ihre/Eure finanzielle Unterstützung!!!

Spendenkonto: Gegenwind e.V., Volksbank-Raiffeisenbank Glauchau eG, BLZ: 87095974, Konto Nr.: 4618, Kennwort: ARGE Z

Vielen Dank und solidarische Grüße
Gegenwind e. V.
Der Vorstand